306

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK

Wir Bürgermeister und Rathmanne der Stadt Görlitz, fügen hiermit jedermänniglich, ins besondere aber sämmtlichen Hauß-Wirthen in der Uns anvertrauten Stadt, und zugehörigen verschlossenen auch unverschlossenen Vorstädten, zu wissen, welchergestalt Wir seithero wahrnehmen müssen, daß, ungeachtet der von Zeit zu Zeit getroffenen Veranstaltungen, jezuweilen verdächtige oder dem Betteln und Müßiggange nachgehende Personen, welche gemeiner Stadt und Bürgerschafft lästig oder wohl gar schädlich worden, Gelegenheit gefunden, sich einzuschleichen, und verbothenen Aufenthalt zu gewinnen. Wenn Wir denn sothanen einreissenden Uebel mit Nachdruck zu begegnen, Uns von Obrigkeitswegen verbunden erachten; Als ergehet hierdurch an einen jeden Hauß-Wirth, welchem jedoch, nach wie vor, frey und unbenommen bleibt, von den in seinem Hause befindlichen Stuben, Cammern und Behältnissen nach eignen Gefallen, viel oder wenig, auf kurze oder lange Zeit, an Fremde oder Einheimische zu vermiethen, Unser Obrigkeitliches ernstes Ermahnen, hinkünftig

1.) vor der würklichen Einnehmung eines Haußmannes, wes Geschlechts, Standes oder Würden derselbe sey, keinen ausgenommen, solchen zuförderst auf der Steuer-Stube an einem der gewöhnlichen Steuer-Tage, Montags, Dienstags, Donnerstags oder Freytags, Vormittags zwischen 11. und 12. Uhr anzumelden, benöthigten Falls den einzunehmenden Haußmann selbst, oder an dessen statt einen andern, der von seiner Herkunft und Gewerbe gnügliche Umstände anzugeben weiß, mit zur Stelle zu bringen, und auf selbigen einen gedruckten, und von dem aus unserm Mittel hierzu verordneten Deputato eigenhändig unter-

schrie-

schriebenen Logis-Zettel unentgeldlich, oder bey vorkommenden Bedenklichkeiten andre Weisung zu erwarten, ohne dergleichen Logis-Zettel hingegen schlechterdings keinen Haußmann einzunehmen, oder solchen, über die im Logis-Zettel bestimmte Zeit, in seinem Hause zu dulden. Damit auch

2.) die Hauß-Wirthe oder diejenigen, welche sie an ihre Stelle schicken, bey Abholung der Logis-Zettel desto weniger aufgehalten werden, und bey allzuhäufiger Anmeldung einander selbst nicht hinderlich fallen dürffen, so hat sich ein jeder deswegen, besonders bey der gegen Ostern und Michaelis gewöhnlich eintretenden Miethe, in Zeiten anzugeben, und damit nicht bis auf den letzten Tag vor der vorhabenden Einnehmung des Haußmannes anzustehen. Gleichwie hiernächst

3.) einem jeden, in Hoffnung, daß hierunter weder den öffentlichen und privilegirten Gast- und Wirths-Häusern ein nachtheiliger Eintrag geschehen, noch sonst ein ander Ungebührniß verhangen werde, annoch fernerhin nachgelassen wird, seine von andern Orten zum Besuche der Ihrigen, oder in Verrichtungen anhero kommende Verwandte und Freunde auf einige Zeit, ohne vorherige Anmeldung, in sein Hauß oder seine miethweise inne habende Zimmer aufzunehmen; So ist jedoch, damit unter dergleichen Vorwand der intentirte Endzweck der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nicht vereitelt werden möge, dafern deren Aufenthalt länger, als 14. Tage dauren sollte, solches annoch vor deren völligen Abfluß von dem Hauß-Wirthe ebenmäßig anzumelden, und mit dergleichen fremden Personen sodann, wie mit den würklich einmiethenden Hauß-Leuthen zu verfahren. Nicht weniger hat

4.) ein ieder Hauß-Wirth darauf sorgfältig Acht zu haben, daß die bey ihnen wohnenden Mieth-Leuthe nicht selbst, in die inne habenden Zimmer, Stuben und Cammern, andre zu ihrer Familie nicht gehörige Personen ohne Unsre Vergünstigung aufnehmen, auch in solchem Fall das nöthige anzuzeigen, und vor deren Aufnahme einen gleichmäßigen Logis-Zettel anzuschaffen. Den ausgefertigten Logis-Zettel hat

5.) ein jeder Hauß-Wirth bald nach dessen Empfang seinem Gassen-Meister vorzuzeigen, und, so lange er den darinnen benannten

ten Haußmann bey sich hat, an sich zu behalten, auch sich damit bey vorkommenden Visitationen (als welche nach Befinden zum öftern angestellet werden sollen,) gehörig zu legitimiren, bey dem Abzuge des Haußmanns aber solchen dem Gassen-Meister anzumelden, und den Logis-Zettel zur Steuer-Stube wiederum abzugeben. Ob Wir nun wohl endlich

6.) das Obrigkeitliche Vertrauen fassen; daß sämmtliche Hauß-Wirthe Unsre hierunter führende und auf das Beste gemeiner Stadt gerichtete wohlmeinende Absicht erkennen, und solche, so viel an ihnen liegt, möglichst zu befördern von selbst beflissen seyn werden; Also hat hingegen derjenige, welcher ins besondere der vorherstehend sub No. 1. 3. und 4. enthaltenen Vorschrift zuwieder handeln sollte, auf jeden Uebertretungs-Fall eine unerläßliche Geld-Buße an 5. Rthlrn. oder 14tägige Gefängniß-Strafe, auch über dieses, nach Gelegenheit der Umstände, daß der ohne Logis-Zettel eingenommene Haußmann sofort zum Ausziehen genöthiget, dem Wirthe selbst aber zu dem bedungenen Mieth-Zinse weiter nicht als pro rata temporis verholffen werden solle, unausbleiblich zu gewärtigen.

Zu desto mehrerer Festhaltung ist gegenwärtige Anordnung zum Druck gebracht, auch, damit Niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, nicht nur an denen gewöhnlichen öffentchen Oertern affigiret, sondern auch einem jeden Hauß-Wirthe ein Exemplar zur schuldigen Nachachtung zugestellet worden. So geschehen zu Görlitz, den 17. Mart. 1772.

L. S.

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK

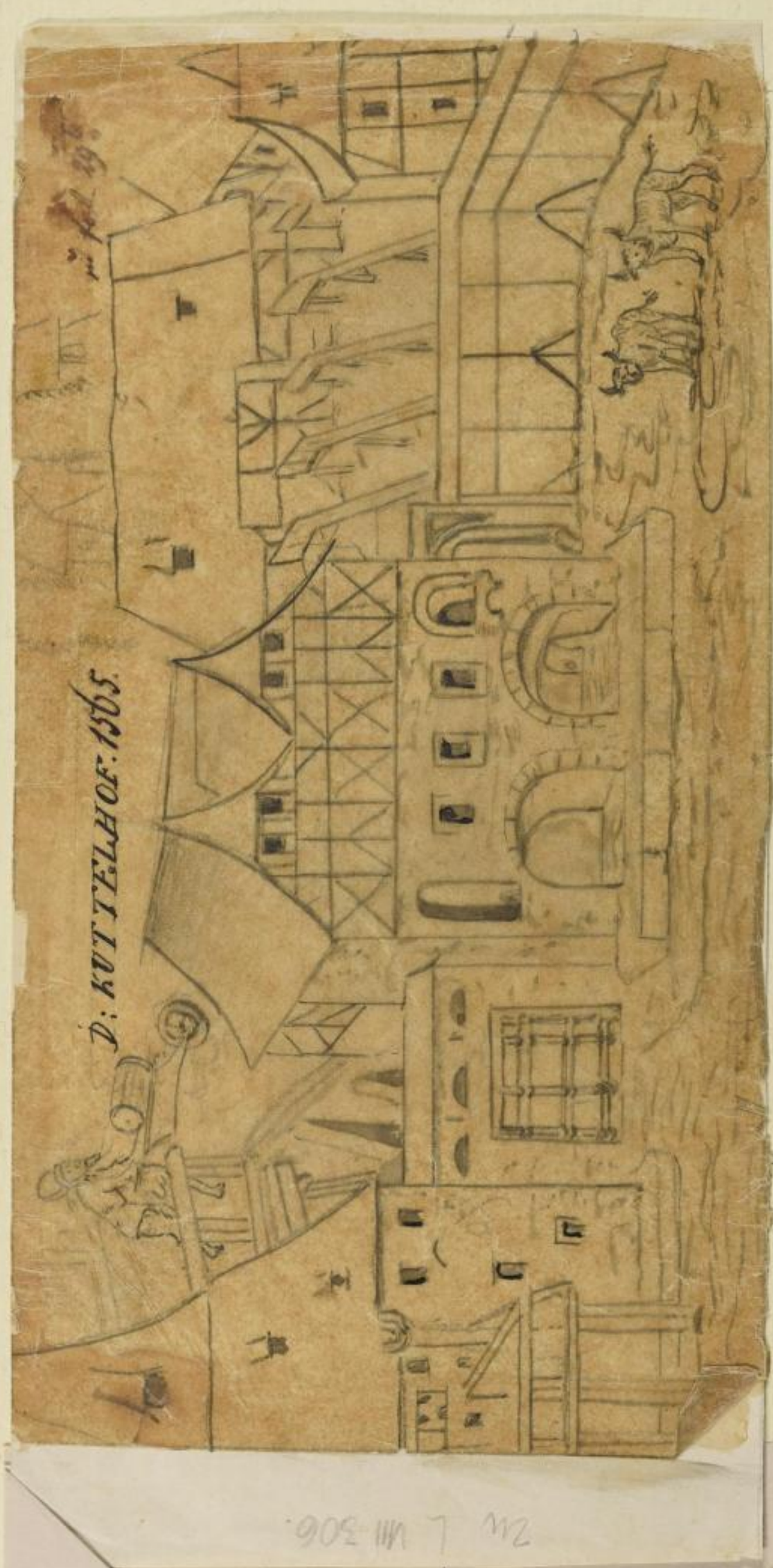

GOTZMANN
BUCHBINDEREI
Görlitz
Neißstraße 22

Oberlausitzische Bibl. Görlitz
10706077

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK